

307/AB XXI.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 304/J - NR/00 betreffend eine Exmatrikulation an der Pädagogischen Akademie Innsbruck, die die Abgeordneten Dieter Brosz, Freundinnen und Freunde am 26. Jänner 2000 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1.1:

Die rechtliche Möglichkeit der Erlassung von Bescheiden wurde erst durch das Akademien - Studiengesetz 1999, BGBl. 1 Nr. 94/1999, eröffnet. In Anwendung der für den Studierenden Jörg B. geltenden Studienvorschriften musste sein „Einspruch“ rechtlich als Aufsichtsbeschwerde gewertet werden, um ihm überhaupt eine Überprüfung der Exmatrikulationsentscheidung durch die Schulbehörde erster Instanz zu ermöglichen. Diese Vorgangsweise wurde auch in allen anderen Fällen, in denen Einsprüche gegen Exmatrikulationsentscheidungen der Pädagogischen Akademien erhoben wurden, gewählt.

Ad 1.2 u. 1.3:

- a) Diese Formulierung wurde nicht wortwörtlich „aus den Unterlagen der Pädagogischen Akademie Innsbruck übernommen“, sondern stellt das zusammenfassende Ergebnis nach Überprüfung der Beurteilungsgrundlagen dar.
- b) Die Überprüfung der Beurteilungsgrundlagen erfolgte durch Einsichtnahme in die Übersichtsblätter, die Aufzeichnungen über jede absolvierte Schulpraxisstunde enthalten, durch Einsichtnahme in die verbale Leistungsbeurteilung und durch zusätzliche telefonische Ermittlungen bei dem Abteilungsvorstand für die Studiengänge, dem Abteilungsvorstand für die Übungsschule und die schulpraktische Ausbildung sowie bei dem zuständigen Schulpraxisbetreuer des Studierenden.

Ad 1.4:

Verfahrensfehler können sich nicht nur aus der Durchführung des Exmatrikulationsverfahrens selbst, sondern bereits aus dem einer Exmatrikulationsentscheidung vorgelagerten Leistungsbeurteilungsverfahren ergeben. Die zuständige Fachabteilung des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten prüft daher regelmäßig die der Leistungsbeurteilung zu Grunde liegenden Aufzeichnungen (die „Aktenlage“) auf „Aktenwidrigkeit“ (also auf Widersprüche zwischen den vorliegenden Aufzeichnungen und der Leistungsbeurteilung). Im vorliegenden Fall war die Leistungsbeurteilung durchaus nachvollziehbar; dies sollte auch aus der Begründung der Entscheidung hervorgehen.

Ad 1.5:

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hätte in Ausübung seines Aufsichtsrechts die Exmatrikulationsentscheidung aufgehoben.

Ad 1.6 u. 1.7:

§ 21 der Studienordnung regelt, dass gegen Exmatrikulationsentscheidungen „schriftlich begründeter Einspruch“ erhoben werden kann. Die „Begründung“ bezieht sich auf die Einspruchsgründe, die der Studierende im Zuge der Behandlung seiner Aufsichtsbeschwerde untersucht haben will; diese können durchaus auch das Exmatrikulationsverfahren betreffen, müssen also nicht unbedingt inhaltlicher Natur sein. Aus dieser Formulierung kann jedoch keine Verpflichtung des Bundesministeriums, Leistungsbeurteilungen inhaltlich zu überprüfen, abgeleitet werden. Abgesehen davon hat, wie oben unter Punkt 1.2 dargestellt, durchaus auch eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den die Leistungsbeurteilung betreffenden Einspruchsgründen des Studierenden stattgefunden.

Zu diesen Ausführungen darf die schließlich in die Exmatrikulationsentscheidung mündende Vorgangsweise hinsichtlich der Beurteilung der schulpraktischen Leistungen des Herrn Jörg B. dargestellt werden:

Bereits im - hinsichtlich der schulpraktischen Leistungen nicht beurteilten - ersten Studiensemester wurde der zuständige Abteilungsvorstand für die Übungsschule und die schulpraktische Ausbildung darüber informiert, dass der Studierende Jörg B. den schulpraktischen Anforderungen auch des ersten Studiensemesters offensichtlich nicht gewachsen sei und im persönlichen Bereich

Schwierigkeiten mit der Akzeptanz der Lehrerrolle aufweise. Bereits damals führten der Abteilungsvorstand für die Übungsschule und die schulpraktische Ausbildung, der Schulpraxis - betreuer und die damalige Besuchsschullehrerin erste klärende Gespräche mit dem Studierenden, in denen auch Bedenken hinsichtlich seiner Eignung für den gewählten Lehrerberuf geäußert wurden. In diesem Zusammenhang wurde Herrn B. bereits empfohlen, persönlichkeitsbildende Maßnahmen wahrzunehmen und Verbindung mit der hierfür zuständigen fachkompetenten Kollegin der Lehrer/innenausbildung Kontakt aufzunehmen. Dieses Angebot wurde jedoch von Herrn B. nicht wahrgenommen.

Im zweiten Studiensemester informierte der zuständige Praxisbetreuer bereits im März 1999 über neuerlich aufgetretene Probleme in der schulpraktischen Ausbildung des Herrn B.; worauf der Abteilungsvorstand für die Übungsschule und die schulpraktische Ausbildung die oben angeführte fachkompetente Kollegin der Lehrer/innenausbildung als neutrale „Mitbegutachterin“ beizog und sich persönlich gemeinsam mit ihr von den schulpraktischen Leistungen des Studierenden überzeigte. In der Folge kam es zu mehreren Gesprächen zwischen Herrn Jörg B., der Besuchsschullehrerin, dem Praxisbetreuer, der angeführten beigezogenen Kollegin und dem Abteilungsvorstand für die Übungsschule und die Schulpraktische Ausbildung, in denen der Studierende über die - bei Nichtsetzung von Änderungs - bzw. Verbesserungsmaßnahmen - zu erwartende negative Beurteilung und deren Gründe ausführlich informiert wurde.

Die Entscheidung der Schulpraxiskonferenz vom 5. Juli 1999 erfolgte auf der Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten Unterrichtsbesuche und Gespräche sowie der Einsichtnahme in die verbalen Beurteilungen. Bei der Sitzung der Studienkommission vom 8. Juli 1999 war das Kurzprotokoll der Schulpraxiskonferenz nicht alleinige Entscheidungsgrundlage. Der Abteilungsvorstand für die Übungsschule und die schulpraktische Ausbildung lieferte zudem eine umfassende Sachverhaltsdarstellung, an die sich eine ausführliche Diskussion unter Beteiligung aller Mitglieder der Studienkommission anschloss.

Ad 1.8:

Ja, wenn sie so verantwortungsvoll und im Sinne der Vorschriften wahrgenommen wird wie im Fall der Pädagogischen Akademie des Bundes in Tirol. Die durch die Prüfungsvorschrift 1995 vorgegebene Struktur der Exmatrikulation nach negativer Beurteilung der schulpraktischen Leistungen (in Abweichung von sonstigen Exmatrikulationsentscheidungen werden zwei Gremien „zwischen geschaltet“) begünstigt zudem die notwendige Abwägung zwischen den Folgen der Exmatrikulationsentscheidung für den Studierenden und den Interessen der Schüler/innen und deren Eltern, von kompetenten und fähigen Lehrer/innen unterrichtet zu werden.

Ad 1.9 u. 1.10:

Eine Rechtsschutzlücke kann ich hier nicht orten.

Die „Fehlinterpretation“ bestand darin, dass der vorletzte Satz der Erledigung des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten „Es wird ersucht, Herrn B. über diese Entscheidung in geeignet erscheinender Form zu informieren und ihm die in der Anlage beigezeichnete Praxismappe zu übermitteln.“ von der Pädagogischen Akademie des Bundes in Tirol so interpretiert wurde, dass Herrn B. lediglich das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens mitzuteilen wäre.

Ad 1.11:

Da kein Rechtsmittel gegen die Entscheidung über die Aufsichtsbeschwerde zusteht, hatte dies keine Auswirkungen. Die Begründung wurde sofort nach Bekanntwerden der „Fehlinterpretation“ vollständig nachgetragen.

Ad 1.12:

Es gab einen weiteren Fall. Wie auch im Fall der Pädagogischen Akademie des Bundes in Tirol wurde die Akademie ersucht, „Erledigungen des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, die über Einsprüche bzw. Beschwerden von Studierenden absprechen, den Betroffenen in Hinkunft vollständig (samt Begründung) und nachweislich zur Kenntnis zu bringen.“

Ad 1.13:

Nein.

Ad 1.14 u. 1.15:

Die Bekanntgabe dieser „Einschätzung“ erfolgte im Sinne einer Hilfestellung für den Studierenden. Es ist nicht unüblich, dass man nach einem Ausbildungs - oder Berufswechsel nach den Gründen gefragt wird bzw. dass entsprechende Erkundigungen bei dem früheren „Ausbildner“ oder Dienstgeber eingezogen werden.

Ad 1.16:

Dann hätte keine Hilfestellung im Sinne der Beantwortung der Frage 1.14 geleistet werden können. Dem Studierenden wäre nichts über die Erledigung seiner Beschwerde Hinausgehendes mitgeteilt worden.

Ad 1.17:

Nein, denn andernfalls wäre die Einräumung einer Beschwerdemöglichkeit gegen Exmatrulationsentscheidungen der Akademien unsinnig gewesen. Erfahrungen aus vorangegangenen Beschwerdeverfahren haben übrigens gezeigt, dass auch Studierende nicht grundsätzlich recht haben.

Ad 1.18:

Es wird unterstellt, dass der Aussagende die für den Studierenden nachteilige „Behauptung“ im vollen Bewusstsein ihrer (angeblichen) Unwahrheit gemacht hat. Derartige Unterstellungen könnten in einer anderen Formulierung durchaus vermieden werden.

Ad 1.19 u. 1.20:

In der Empfehlung, sich in Eingaben an Behörden einer Ausdrucksweise zu bedienen, die nicht den Vorwurf ehrenrühriger Einstellungen bzw. Handlungen beinhaltet, kann wohl kaum eine Drohung erblickt werden.

Ad 1.21:

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten kann vor „strafrechtlicher Verfolgung“ nicht schützen. Als Vertreterin einer der Bildung verpflichteten Behörde erschien es der Sachbearbeiterin jedoch angemessen, einen jungen Menschen über die möglichen Konsequenzen unbedachter Äußerungen zu informieren.

Ad 1.22 u. 1.23:

Siehe zu beiden Fragen die Beantwortung der Fragen 1.1 und 1.10 ff.. Die rechtliche Möglichkeit der Erlassung von Bescheiden wurde erst durch das Akademien - Studiengesetz 1999, BGBl. I Nr. 94/1999, eröffnet. Daher mussten „Einsprüche“ nach den für den Studierenden Jörg B. geltenden Studienvorschriften rechtlich als Aufsichtsbeschwerden gewertet werden, um eine Überprüfung durch die Schulbehörde erster Instanz zu ermöglichen. Das Akademien - Studiengesetz 1999 hat die - bisher nur faktisch gegebene - Möglichkeit der Berufung gegen bestimmte Entscheidungen der Akademien (u. a. Exmatrikulationsentscheidungen) an die Schulbehörde erster Instanz nunmehr auch rechtlich verankert. Der Berufung kommt aufschiebende Wirkung zu. Gegen eine Entscheidung der Schulbehörde erster Instanz ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Ad 1.24:

Aus den übermittelten Aufzeichnungen und den ergänzenden Ermittlungen (siehe die Beantwortung der Frage 1.2) konnte die Beurteilung der schulpraktischen Leistungen zweifelsfrei nachvollzogen werden. Das angesprochene Videoband diente zudem schulintern der Unterrichtsreflexion sowie der Entwicklung und Verbesserung des Lehrverhaltens. Es wurde in einer Nachbesprechung von der Ausbildungslehrerin und Herrn B. angesehen und aufgearbeitet, ist also in die Leistungsbeurteilung mit eingeflossen.

Ad 2.1:

Zu dieser Beurteilung dürfen einige markante Beispiele angeführt werden:

Bei der Behandlung der Oberfläche des Quaders wurde auf Anschauungsmittel (Modelle und Hinweise auf Gegenstände aus der Lebenswelt der Schüler/innen) trotz intensiver Hinweise und genauer Vorbesprechung durch den Abteilungsvorstand für die Übungsschule und die schulpraktische Ausbildung gänzlich verzichtet. Formeln wurden den Schüler/innen ohne Hinterfragung des Verständnisses frontal präsentiert und in keiner Weise erarbeitet. Die Schüler/innen mussten daraufhin verständnislos mit dem Dargebotenen arbeiten.

In einer Unterrichtseinheit über die Weinbergschnecke zeigte sich das geringe Eigenwissen des Studierenden zum Thema. Den Schüler/innen wurden nicht altersadäquat gestaltete Folien ohne nähere Erläuterungen präsentiert.

Tafelbilder des Studierenden wiesen grobe Rechtschreibfehler auf (z. B. Forderfuß, nach Aufforderung zur Korrektur durch die Praxisbetreuerin Korrektur auf Forderfuss).

In einer Deutschstunde sollten Aktiv - und Passivformen erarbeitet werden. Herrn B. gelang es nicht, die Unterschiede zwischen diesen Formen aufzuzeigen, geschweige denn mit den Schüler/innen zu erarbeiten. Aus den Mitschriften des Praxisbetreuers werden folgende Fehler an der Tafel überliefert: „Das Lied wird von den Lehrer gesungen.“ „Die Zähne werden von der Martina geputzt.“

Diese Liste von Beispielen könnte beliebig fortgesetzt werden. Herr B. zeigte sich in den Nachbesprechungen leider sehr oft uneinsichtig und wertete korrigierende Äußerungen als Angriffe gegen seine Person.

Das „unakzeptable Verhalten“ des Studierenden in Krisensituationen und das Agieren „auf Schülerniveau“ wird durch nachstehende Ereignisse dokumentiert:

Anlässlich einer Unterrichtseinheit auf dem Eislaufplatz, bei der Herr B. im Rahmen seiner Ausbildung als Begleitlehrer eingesetzt war, ergaben sich Konflikte mit Schülerinnen einer Hauptschulklasse. Herr B. reagierte darauf vor allen anwesenden Kindern mit der Verspottung einer asiatischen Schülerin dieser Hauptschulklasse, indem er die Finger an seine Augenwinkel legte und „Schlitzaugen“ vorzeigte.

Bei einer Hospitation in einer ASO - Klasse machte sich Herr B. gemeinsam mit einem Schüler dieser Klasse über die abstehenden Ohren eines Mitschülers lustig, indem er Vergleiche aus der Tierwelt zog.

Im Anschluss an diese Vorfälle wurde der Abteilungsvorstand für die Übungsschule und die schulpraktische Ausbildung sofort kontaktiert. In klärenden Gesprächen mit Herrn B. im Beisein der Ausbildungslehrerin wurde dieses Verhalten als inakzeptabel bezeichnet und Herrn B. empfohlen, persönlichkeitsbildende Maßnahmen wahrzunehmen. Dieses Angebot wurde jedoch, wie bereits ausgeführt, von Herrn B. nicht aufgegriffen.

Ad 2.2:

Im Hinblick auf die oben in Beantwortung der Frage 2.1 dargestellten Beispiele dürfte sie nicht unangemessen sein.

Ad 2.3 u. 2.4:

Es darf zunächst auf die Ausführungen zu den vorangegangenen Fragen hingewiesen werden. Die Pädagogische Akademie hat umgehend auf die gemeldeten Mängel der schulpraktischen Leistungen

des Studierenden reagiert. Der Abteilungsvorstand für die Übungsschule und die schulpraktische Ausbildung überzeugte sich persönlich von der Unterrichtsführung des Studierenden. Darüber hinaus wurde im Sinne einer neutralen Meinungsbildung die oben bezeichnete „Mitbegutachterin“ beigezogen. Auch diese musste die Nichteignung des Herrn B. für den Beruf des Sonderpädagogen attestieren.

Ergänzend darf dazu ausgeführt werden, dass bereits die verbale Beschreibung der schulpraktischen Leistungen des Herrn B. im ersten - nicht benoteten - Studiensemester deutliche Hinweise auf später akut werdende Probleme enthält. Hier wird von einer „an sich positiven Grundhaltung“ gesprochen, die aber „ständig zu Problemen führt, da die Rollen Lehrer - Schüler nicht definiert werden.“ Die „Schüler kennen sich nicht aus“, Herr B. verhalte sich „sehr unsicher im Unterricht“. Es wird über „fehlende bzw. mangelhafte Vorbereitungen“ sowie darüber berichtet, dass „es nicht leicht“ sei, Herrn B. auf „Fehleinstellungen bzw. Fehlverhalten“ aufmerksam zu machen. „Ohne nachhaltige Persönlichkeitsfindung“ werde er „große Probleme als Lehrer haben.“ „Es müsste abgeklärt werden, ob der Lehrberuf der geeignete Beruf ist, und Angebote der Pädagogischen Akademie in Bezug auf Persönlichkeitsbildung müssten angenommen werden.“ Bezeichnend ist, dass diese Empfehlungen vor dem fraglichen Schreiben des Studierenden an die Ausbildungs - lehrerin und den Praxisbetreuer des zweiten Studiensemesters verfasst wurden.

Ad 2.5:

Nein.

Ad 2.6:

Folgende weitere Formulierungen sind in dem Protokoll der Sitzung der Studienkommission vom 8. Juli 1999 enthalten:

„Abteilungsvorstand T. bringt ein am 30. Juni 1999 eingegangenes Fax zur Kenntnis, in dem Herr B. die Praxisnote „Nicht genügend“ beeinsprucht. Dieser Einspruch - eine kommissionelle Note kann nicht beeinsprucht werden - wurde am 2. Juli 1999 von Herrn AV T. unter der Nr. 343 - 99 beantwortet.

Formalhinweise: Schon im März wurde Herr B. auf seine ungenügende Leistung in der Praxis hingewiesen, worauf er am 26.03.99 in einem Brief an SD F. reagierte. AV A., Frau Mag. G. und sein Praxisbetreuer SD F. haben ihn nachweislich schon während des Semesters auf die "nicht genügende Praxisleistung" hingewiesen.

Schon am Ende des 1. Semesters wurde AV A. wegen ungebührlichen Verhaltens des Studierenden den Schülern gegenüber kontaktiert.

Studentenvertretung: Es ist nicht notwendig, jeden, der an der PA sein Studium beginnt, mit Gewalt zum Lehrer machen zu wollen.

Abstimmung: Antrag auf Exmatrikulation des Studierenden Jörg B. wird einstimmig angenommen!“

Ad 2.7:

Dies kann aus dem oben zitierten Text abgeleitet werden. Es handelte sich um Formalhinweise an die Mitglieder der Studienkommission im Vorfeld der Abstimmung.

Ergänzend sind zwei Angaben zu machen:

- a) Bei dem Protokoll handelt es sich um ein zusammenfassendes, nicht um ein wortwörtliches Protokoll. Der Abteilungsvorstand für die Übungsschule und die schulpraktische Ausbildung lieferte eine umfassende Sachverhaltsdarstellung, an die sich eine ausführliche Diskussion unter Beteiligung aller Mitglieder der Studienkommission anschloss.
- b) § 9 der Prüfungsvorschrift 1995 sieht nicht nur für kommissionelle Prüfungen, sondern auch für Beurteilungen durch Einzelprüfer den Ausschluss des Einspruchsrechtes vor.

Ad 3.:

Die Begründung der Exmatrikulation erfolgte im gegenständlichen Fall über jenen Auszug aus dem Protokoll der Studienkommission, der die Umschreibung der schulpraktischen Leistungen des Studierenden betraf. Jener Teil des Protokolls, der die Abstimmungsverhältnisse betrifft, wurde in die Begründung der Exmatrikulation nicht aufgenommen.

Ad 3.1:

Da die Exmatrikulation eine Folge der negativen Beurteilung der schulpraktischen Leistungen des Studierenden war, steht diese Vorgangsweise durchaus im Einklang mit der Prüfungsordnung. Über die Abstimmungsverhältnisse wurden keine Auskünfte erteilt (der „Schutzzweck der Norm“ wurde somit nicht verletzt).

Ad 4.1 - 4.4:

Nach Auskunft der Pädagogischen Akademie des Bundes in Tirol bezog sich das Wort „Frechheit“ nicht auf die schulpraktischen Leistungen des Studierenden, sondern auf seine Art im Umgang mit Verbesserungsvorschlägen und seine darauf folgenden Reaktionen. Als „katastrophal“ wurde der sonderpädagogische methodisch - didaktische Aufbau einer Unterrichtseinheit bezeichnet. Auch die Äußerung, dass man von seinen Fehlern ein ganzes Buch schreiben könne, bezog sich auf seine immer wiederkehrenden Fehler unterschiedlichster Art im Unterricht.

Diese Begriffe sind mündlich gefallen und für eine offizielle Leistungsbeschreibung sicherlich nicht tauglich, ändern aber nichts an den negativen schulpraktischen Leistungen des Studierenden und seiner Art, mit Kritik umzugehen. Die Pädagogische Akademie des Bundes in Tirol wird ersucht werden, Begriffe dieser Art in Nachbesprechungen zu vermeiden. Dies hat jedoch für beide Teile einer „Ausbildungsgemeinschaft“ (Lehrpersonen/Studierende) gleichermaßen zu gelten.

Ad 5.1:

Die Stellungnahme ist vorschriftsgemäß (§14 Abs. 2 der Prüfungsvorschrift 1995), wenn dadurch der Zweck des „Frühwarnsystems“ erreicht werden soll. Der Studierende muss auf seinen Leistungsstand so früh wie möglich hingewiesen werden, um entsprechende Veranlassungen treffen zu können. Dies geschah bei den Nachbesprechungen der Unterrichtseinheiten, in denen Herr B. auf die jeweils festgestellten Mängel seiner Unterrichtsführung aufmerksam gemacht und auf Verbesserungsmöglichkeiten hingewiesen wurde. Im Laufe des Semesters wurde Herr B. mehrmals nachweislich über den Stand seiner schulpraktischen Leistungen informiert.

Ad 5.2:

Selbstverständlich hätte der Studierende bis zum Semesterende noch zu einer positiven Beurteilung kommen können. Die Pädagogische Akademie des Bundes in Tirol bietet persönlichkeitsbildende Maßnahmen, schulpraktische Seminare zur methodisch - didaktischen Aufbereitung sowie Vor - und Nachbesprechungen an. Außerdem stehen Ausbildungslehrer/innen, Praxisbetreuer/innen sowie Professoren und Professorinnen der Akademie den Studierenden jederzeit zur Hilfestellung zur Verfügung. So hat sich auch der Abteilungsvorstand für die Übungsschule und die schulpraktische Ausbildung selbst zu einer Stundenvorbereitung zur Verfügung gestellt. Die besten Vorbereitungen „greifen“ jedoch nicht, wenn der Studierende diese nicht in die Praxis umzusetzen vermag bzw. Kritik nicht positiv umsetzen kann. Auch unter dem Gesichtspunkt der freien Berufswahl muss fest gehalten werden, dass nicht jeder für den Lehrberuf geeignet ist. Hier erwächst auch eine Verantwortung der Lehrerausbildung gegenüber den Schülern und der Gesellschaft.

Ad 6. - 6.6:

In Beantwortung der Fragen 6.1 bis 6.6 darf folgende Übersicht angeboten werden:

Pädagogische Akademien	Exmatrikulationen nach negativer Beurteilung der schulpraktischen Ausbildung im 2. Studiensemester	Bedingte Aufnahme in den 2. Studienabschnitt nach negativer Beurteilung der schulpraktischen Ausbildung im 2. Studiensemester	Exmatrikulationen nach negativer Beurteilung der schulpraktischen Ausbildung ab dem 3. Studiensemester	Studienabbrüche von Studierenden infolge zu erwartender negativer Beurteilung in der schulpraktischen Ausbildung
Burgenland				
Kärnten	3			
NÖ/Baden			5	
NÖ/Krems				
OÖ			2	
D. Linz			2	
Salzburg			1	2
Steiermark	3			
Graz/Seckau	1	1		
Tirol	2	2		
Stams				3
Vorarlberg				
Wien/Bund	2	4	4	
Wien/ED				
Summe	11	7	14	5

Abkürzungen: Burgenland: Stiftung Pädagogische Akademie Burgenland
 Kärnten: Pädagogische Akademie des Bundes in Kärnten
 NÖ/Baden: Pädagogische Akademie des Bundes in Niederösterreich
 NÖ/Krems: Pädagogische Akademie der Diözese St. Pölten in Krems
 OÖ: Pädagogische Akademie des Bundes in Oberösterreich
 D. Linz: Pädagogische Akademie der Diözese Linz
 Salzburg: Pädagogische Akademie des Bundes in Salzburg
 Steiermark: Pädagogische Akademie des Bundes in der Steiermark
 Graz/Seckau: Pädagogische Akademie der Diözese Graz - Seckau
 Tirol: Pädagogische Akademie des Bundes in Tirol
 Stams: Pädagogische Akademie der Diözese Innsbruck in Stams
 Vorarlberg: Pädagogische Akademie des Bundes in Vorarlberg
 Wien/Bund: Pädagogische Akademie des Bundes in Wien
 Wien/ED: Pädagogische Akademie der Erzdiözese Wien

Ad 6.7 - 6.9:

Die Entscheidungen der Studienkommissionen entsprachen in allen Fällen den Anträgen der Schulpraxiskonferenzen.

Ad 7. - 7.2.:

Es liegen keine derartigen Beschwerden vor.

Ad 8.1:

Beim gegenständlichen Beschluss der Studienkommission waren zwei Studierendenvertreter anwesend.

Ad 8.2:

Wie dem Studierenden Jörg B. schriftlich mitgeteilt wurde, erfolgte der Beschluss zur Exmatrikulation einstimmig.

Ad 8.3:

Die Kontaktaufnahme sollte sowohl seitens des Studierenden als auch seitens der Studierendenvertretung erfolgen. Herr B. wurde vom Abteilungsvorstand für die Übungsschule und die Schulpraktische Ausbildung dringend empfohlen, sich mit der informierten Studierendenvertretung in Verbindung zu setzen. Bei der Sitzung der Studienkommission teilte eines der anwesenden Mitglieder der Studierendenvertretung auf Befragung mit, dass sich Herr B. nicht gemeldet habe.

Ad 9.1:

Siehe dazu die Beantwortung der Fragen 1.10 und 1.11. Da die Exmatrikulationsentscheidung nach eigenen Angaben des Studierenden mit dem 29. Juli 1999 („Möglichkeit der postalischen Behebung“) zugestellt und der Studierende mit (wenn auch unbegründetem) Schreiben der Pädagogischen Akademie des Bundes in Tirol vom 3. September 1999 über die negative Entscheidung über seine Aufsichtsbeschwerde informiert wurde, ist ihm durch die spätere Nachreichung der Begründung kein Nachteil erwachsen. - Hinsichtlich der verspäteten Nachreichung der Begründung wurde bereits oben das Bedauern ausgedrückt.

Ad 9.2:

Die Exmatrikulation ist mit der Zustellung der Ausfertigung der Entscheidung rechtswirksam, da dagegen nur die Aufsichtsbeschwerde zuständig. Nach der durch das Akademien - Studiengesetz 1999 geschaffenen Rechtslage ist die Berufungsmöglichkeit in bestimmten Fällen nunmehr auch rechtlich verankert; gemäß § 64 AVG kommt einer Entscheidung über die Beendigung des Studiums (§16 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 AStG) aufschiebende Wirkung zu. Gegen eine Entscheidung der Schulbehörde erster Instanz ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.